Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 28.03.2022 **Drucksache** 18/**22114**

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 30.03.2022 – Auszug aus Drucksache 18/22114 –

Frage Nummer 26
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Andreas Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Ich frage die Staatsregierung, welche Mittel erhalten die Schulträger, die die Pflegefachhelferausbildung in Bayern anbieten, wie haben sich die Rahmenbedingungen (Praxisanleitung, Schulgründung) seit der Pflegeberufereform verändert (bitte nach privaten und öffentlichen Trägern unterscheiden) und wie ist der Stand des Projektes zur Erprobung der Zusammenfassung der Altenpflegefachhelferausbildung und der Krankenpflegefachhelferausbildung zu einer generalistischen Pflegefachhelferausbildung?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Finanzierung der Berufsfachschulen für Alten- und Krankenpflegehilfe

Anders als bei der – im Pflegeberufegesetz (PflBG) bundesrechtlich neu geregelten – generalistischen Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann beruht die Finanzierung der Betriebs- bzw. Ausbildungskosten der Berufsfachschulen für Alten und Krankenpflegehilfe überwiegend auf Landesrecht. Stehen diese Berufsfachschulen in privater Trägerschaft, kommt v. a. die staatliche Schulfinanzierung zum Tragen.

Aufgrund der Pflegeberufereform ergeben sich keine Auswirkungen auf die landesrechtlich geregelte Pflegefachhelferausbildung.

Bei beiden Schularten – Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe und Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe – werden sowohl Betriebszuschüsse (Art. 41, 45 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG) als auch Schulgeldersatz (Art. 47 BaySchFG) gezahlt. Bei den Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe wird überdies der Pflegebonus als freiwillige Leistung angeboten, wenn sich der Schulträger im Gegenzug verpflichtet, materiell Schulgeldfreiheit zu gewähren. Der Schulträger darf dann kein über den Schulgeldersatz hinausgehendes Schulgeld verlangen. Private Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe sind in vielen Fällen so an einem Krankenhaus angegliedert, dass sie als „notwendigerweise verbundene Ausbildungsstätten“ an der Refinanzierung ihrer Ausbildungskosten unter den weiteren Voraussetzungen des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) teilhaben können.

Stehen die Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe bzw. für Krankenpflegehilfe in kommunaler Trägerschaft, erhalten die jeweiligen Kommunen einen Lehrpersonalzuschuss (Art. 18 BaySchFG) und – im Falle der „notwendigerweise (mit einem Krankenhaus) verbundenen Ausbildungsstätte“ – die Förderung über das Ausbildungsbudget nach dem KHG.

Struktur der Pflegefachhelferausbildung in Bayern

Die Lehrpläne der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe wurden in Bayern zum Schuljahr 2020/2021 zeitgleich mit Inkrafttreten des Pflegeberufegesetzes (PflBG) im Sinne eines generalistischen Pflegeverständnisses zusammengeführt und die beiden Ausbildungen in Bezug auf die Stundentafel angepasst und vereinheitlicht. Pflegefachhelferinnen und Pflegefachhelfer werden nunmehr generalistisch ausgebildet, unabhängig davon, ob sie einen Ausbildungsvertrag in der Langzeitpflege oder Akutpflege geschlossen haben. Lediglich in der praktischen Ausbildung findet eine Schwerpunktsetzung statt. Der neue Lehrplan sowie die neue Ausbildungsstruktur erfüllen die von der 89. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und der 86. Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ und bieten so eine nahtlose Anschlussfähigkeit in die Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann nach PflBG.

Bundesrechtliche Finanzierungsstrukturen in den Sozialgesetzbüchern (SGB) Fünftes und Elftes Buch (V und XI)

Dass Pflegefachhelferinnen und Pflegefachhelfer entsprechend des Versorgungssektors, in dem Sie die praktische Ausbildung schwerpunktmäßig durchlaufen, nach wie vor an Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe oder Krankenpflegehilfe unterrichtet werden (müssen), liegt an den strikt getrennten Finanzierungssystemen der SGB V und XI. Die Praxisanleitung ist derzeit weder in der Systematik des SGB V sowie XI refinanziert, sodass landesrechtlich derzeit keine verbindlichen Vorgaben für diesen Bereich getroffen werden können.

Mit dem Schulversuch „Berufsfachschulen für Pflegefachhilfe“ schafft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus seit dem Schuljahr 2020/2021 die schulrechtlichen Möglichkeiten, an Berufsfachschulen für Alten- und Krankenpflegehilfe Schülerinnen und Schüler unabhängig vom geschlossenen Ausbildungsvertrag zu beschulen. Auf die Refinanzierung der über die staatliche Schulfinanzierung hinausgehenden Kostentatbestände kann seitens des Freistaates kein Einfluss genommen werden, so dass hier die Träger der praktischen Ausbildung vor Ort die Finanzierung sicherzustellen haben. Es gehen immer wieder Anträge von Berufsfachschulen zur Teilnahme am Schulversuch ein und aus fachlicher Sicht erscheint eine Zusammenführung der Pflegefachhelferausbildung in den beiden Versorgungsschwerpunkten perspektivisch als alternativlos. Es gelingt jedoch nur an einer begrenzten Anzahl an Standorten, das o. g. Problem der getrennten Finanzierungssäulen in den SGB V und XI zu überwinden. Ein Lösungsansatz kann hier nur bundesrechtlich angestoßen werden.

In einer länderoffenen Arbeitsgruppe unter dem Co-Vorsitz von Bayern und Berlin finalisieren daher die Länder derzeit ein überarbeitetes und harmonisiertes Eckpunktepapier zu den landesrechtlich geregelten Pflegefachhelferausbildungen, das mit der Forderung nach einer bundesrechtlich geregelten Finanzierung an die zuständigen Bundesministerien versendet werden soll. Sofern der Bund das Anliegen aufgreift und eine Finanzierungssystematik in Aussicht stellt, kann das novellierte Eckpunktepapier den beteiligten Fachministerkonferenzen zur Beratung und ggf. Beschlussfassung vorgelegt werden.